

Ausführungsbeschreibung Patchmatik-System Bundesstraßen

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistung

Schadstellen durch Aufspritzen von Bitumenemulsion und Absplitten im Patchmatikverfahren beseitigen. Nach dem Reinigen der Unterlage ist die Tränkflickung mit folgenden Baustoffen herzustellen; Bitumenemulsion C 67 BP3 – REP
Edelsplitt 2/5mm oder 5/8mm, Farbe: grau

1.2 Vorarbeiten

Im Fahrbahnbereich befindliche Einbauten (wie Schachtabdeckungen, Straßenabläufe, Schieber- und Hydrantenkappen und dgl.) sind bei der Ausführung der Leistungen durch den AN ohne gesonderte Vergütung durch Abkleben zu schützen.

2. Erreichbarkeit der Straßenmeistereien

Straßenmeisterei Gardelegen, Leiter der SM Herr Loose

An der Breiten Gehre 15 Tel.: 03907 8071-0
39638 Gardelegen Fax: 03907 8071-22

Die Straßenmeistereien sind von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 06:30 Uhr bis 15:30 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 06:30 Uhr bis 12:30 Uhr zu erreichen.

Die Arbeiten sind der jeweiligen SM vorher anzuzeigen.

2.1 Ver- und Entsorgungsleitungen

Über eventuell im Baubereich vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen hat sich der AN selbst bei den Leitungsträgern bzw. Versorgungsunternehmen kundig zu machen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt hierfür nicht.

3. Aufgaben zur Ausführung

3.1 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Der AN hat sich über Bauaktivitäten auf den zugeordneten Straßenabschnitten beim zust. Straßenverkehrsamt kundig zu machen.

Baubehinderungen durch, parallellaufende Baumaßnahmen können nicht geltend gemacht werden.

3.2 Mindestanforderungen für Nebenangebote

- entfällt -

4. Angaben zu den Baustellen

4.1 Lage der Baustellen

Die Straßenmeistereien werden eine Aufstellung der zu reparierenden Straßenabschnitte vorbereiten. Der Abruf der Flickarbeiten erfolgt grundsätzlich durch die jeweilige Meisterei. Der AN hat sich vor Beginn der Arbeiten mit der Straßenmeisterei abzustimmen. Regentage und Technikausfalltage werden nicht gesondert vergütet.

4.1 Stoffe und Teile

Für die Ausführung der Arbeiten sind die Vorgaben der ZTV BEA-StB.

Die zu verarbeitende Bitumenemulsion (C67 BP3-REP) muss folgende Bedingungen erfüllen:

- die Emulsion hat den erforderlichen Verarbeitungseigenschaften zu entsprechen
- das verbleibende Bindemittel muss die notwendigen Gebrauchseigenschaften aufweisen
- Anforderung für die Eignung der Emulsion gemäß DIN 1995, Teil III / DIN EN 12591
- Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsion im Straßenbau, Teil Güteüberwachung, (TL BE-StB 07)
- Der Baustoff muss nachweislich güteüberwacht sein (auf dem Lieferschein gekennzeichnet)

Die Ausschreibung umfasst die Lieferung und den Einbau von natürlichen Mineralstoffen, Edelsplitten, 2/5mm und 5/8mm entstaubt und gewaschen mit hohem Widerstand gegen Polieren (PSV-Wert ≥ 51).

Der Anteil abschlämmbarer Bestandteile unter 0,063 mm darf 0,3 Gew. % nicht überschreiten. Es wird graues Gesteinsmaterial gefordert.

Die Güteüberwachung und Zertifizierung von Gesteinskörnungen erfolgt gemäß der TL Gestein -StB nach dem europäischen Konformitätsnachweis. System 2 im Herstellerbetrieb (werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und Überwachung und Zertifizierung der WPK)

Der Straßenmeisterei ist eine Erstprüfung bzw. ein aktueller Qualitätsnachweis vorzulegen.

4.2 Angaben zur Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt nach dem im Original vorliegenden Wiege- und Lieferscheinen

(ZVB E-StB) sowie Aufmaße. Die Rechnungen sind der jeweiligen Straßenmeisterei in 2-facher Ausfertigung zuzustellen. Der Auftraggeber verlangt, dass der Auftragnehmer seine Leistungen prüfbar abrechnet und dabei Art und Umfang der Teilleistungen (Ordnungszahlen des Leistungsverzeichnisses) anhand von Mengenerrechnungen, Zeichnungen und anderen Belegen nachweist.

4.3 Prüfungen

Die Landesstraßenbaubehörde und die von ihr beauftragten Personen sind jederzeit berechtigt Proben zu entnehmen und durch eine anerkannten Prüfstelle untersuchen zu lassen, ob das Bindemittel den gültigen Vorschriften entspricht. Die entsprechenden Behältnisse für die Probenentnahme sind vom AN zur Verfügung zu stellen.

(Gleiches gilt auch für Gesteinsbaustoffe).

5. Ausführungsunterlagen

- entfällt -

5.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Baustelle ist entsprechend der ZTV-SA, RSA, ASR 5.2 und der Anordnung des Straßenverkehrsamtes zu sichern. Die Bauarbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchzuführen. Die notwendigen Maßnahmen sind mit der zuständigen Verkehrsbehörde abzustimmen und genehmigen zu lassen. Durch den AN ist ein Verantwortlicher und dessen Stellvertreter zu benennen (MVAS 1999).

Arbeitsfahrzeuge und Geräte müssen eine Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 und mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht besitzen. Der AN verpflichtet sich, dass seine Arbeitskräfte innerhalb der Baustelle die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften beachten und einhalten sowie die festgelegten Warnkleidungen tragen. Sämtliche Verkehrssicherungsmaßnahmen obliegen dem AN und sind gemäß RSA, ASR 5.2 vorzunehmen und in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern keine gesonderten Leistungspositionen dafür vorgesehen sind.

6. Geltende Technische Vorschriften und Verordnungen

Grundsätzlich wird für alle angebotenen Leistungen mindestens die Beachtung der Vorschriften, Regelwerke, Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS), Merkblätter, Erlasse, Richtlinien und Verfügungen gefordert.

7. Abnahme

Gefahrübertragung an den Auftraggeber erfolgt erst nach Abnahme der erbrachten Leistung.